

Sitzung vom 23. November 2005

1660. Anfrage (Umzonungsabsichten auf dem Üetliberg)

Die Kantonsrätinnen Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, und Eva Torp, Hedingen, sowie Kantonsrat Ralf Magreiter, Zürich, haben am 29. August 2005 folgende Anfrage eingereicht:

Mit seinem Entscheid vom Frühsommer 2005 hat der Regierungsrat den Rekurrentinnen und Rekurrenten Recht gegeben, dass das Freiluftkino auf dem Üetliberg-Kulm nicht zonenkonform ist und damit nicht stattfinden darf. Das Gebiet auf dem Kulm liegt heute in der Landwirtschaftszone.

Dem Vernehmen nach (gemäss NZZ-Artikel und Bericht Radio DRS, Regionaljournal) soll das Gebiet nun von der Landwirtschafts- in die Freihaltezone umgezont werden. Pikant daran ist, dass damit das umstrittene Freiluftkino auf dem Uto Kulm zonenkonform durchgeführt werden könnte.

1. Stimmt es, dass das Gebiet auf dem Uto Kulm von der Landwirtschaftszone in die Freihaltezone umgezont werden soll?
2. Wenn ja, wer hat die Initiative dazu ergriffen und wie ist das weitere Vorgehen?
3. Was sind die Gründe für die Umzonung, und welches Gebiet auf dem Üetliberg würde es betreffen?
4. Würde diese Umzonung nicht eine Richtplanänderung bedingen, die der Kantonsrat verabschieden müsste? Wenn ja, wann wird dem Kantonsrat der Antrag vorgelegt?
5. Teilt der Regierungsrat die Auffassung, dass mit der Umzonung der Rekursentscheid umgangen werden soll, der das Freiluftkino in der Landwirtschaftszone verbietet, in der Freihaltezone aber erlauben würde?
6. Im Regionaljournal wurde davon gesprochen, dass der Üetliberg zu einem Erholungsgebiet werden soll. Was versteht der Regierungsrat unter einem Erholungsgebiet?
7. Hat in einem «Erholungsgebiet Üetliberg» ein Freiluftkino Platz? Wenn ja, in welcher Grösse und auf welchem Gebiet des Uto Kulms?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Prof. Katharina Prelicz-Huber, Zürich, Eva Torp, Hedingen, und Ralf Magreiter, Zürich, wird wie folgt beantwortet:

Der Üetliberg ist ein intensiv genutzter Erholungsraum in unmittelbarer Stadtnähe. Auf Grund der Erreichbarkeiten per Bahn, zu Fuss, per Seilbahn und mit dem Velo erstreckt sich der zu allen Jahreszeiten intensiv von Fussgängern, Bikern und Schlittelnden genutzte Raum von Ringlikon bis zur Felsenegg. Kristallisationspunkt der Freizeitnutzungen sowie beliebter Ausgangs- oder Endpunkt von Spaziergängen und Wanderungen ist der Uto Kulm, vorab wegen der Aussichtslage, der Erschliessung mit der Bahn und insbesondere auch wegen der Ausstattung (Restaurant, Hotel, Seminarzentrum).

Zu Frage 1:

Auf der Stufe des kantonalen Richtplans ist der Uto Kulm wie die gesamte übrige offene Landschaft im Kanton Zürich dem Landwirtschaftsgebiet zugewiesen. Zum Landwirtschaftsgebiet zählen alle Flächen, die nicht Wald oder Gewässer sind oder die als Siedlungsgebiet festgesetzt sind. Soweit für Landwirtschaftsgebiet auf Stufe der Nutzungsplanung keine Landwirtschaftszone festgesetzt werden soll, hat dies mittels Änderung des kantonalen Richtplans oder mit der nachfolgenden Richt- und Nutzungsplanung als so genannte Durchstossung zu erfolgen, vgl. kantonaler Richtplan Pt. 3.2.2 und 3.2.3 lit. c (vgl. ABI 1995 S. 106 ff.). Ob für das Gebiet Uto Kulm eine andere Nutzungszone festgesetzt werden soll, ist mit dem Nutzungskonzept erst noch zu klären.

Zu Frage 2:

Die Entwicklung der tatsächlichen Verhältnisse auf dem Uto Kulm, und dabei die in letzter Zeit verstärkt aufgetretenen Nutzungskonflikte, haben eine breite Öffentlichkeit für die Notwendigkeit einer Klärung der Ansprüche zwischen dem Gastronomiebetrieb und der Öffentlichkeit sensibilisiert.

Zu Frage 3:

Der Uto Kulm mit Gebäuden, Umschwung und Turm ist in Privatbesitz. Auf Grund der heutigen Rechtsverhältnisse sind die Ansprüche der Öffentlichkeit an die Benützbarkeit des Geländes entgegen weit verbreiteter Erwartungen weder gesichert noch hinreichend klar. Mit dem Nutzungskonzept Üetliberg sind deshalb die heutige Rechtslage und die langfristige Interessenlage von Eigentümerschaft und Öffentlichkeit zu klären, und es sind konkrete Vorstellungen insbesondere über die allgemeine Zugänglichkeit, die Gestaltung und die Benützbarkeit des Aussenraums zu entwickeln. Erst wenn Klarheit darüber besteht,

können die nötigen Massnahmen zur Umsetzung evaluiert werden. In diesem Prozess ist dem Schutz der Landschaft als Erholungsgebiet angemessen Rechnung zu tragen.

Zu Frage 4:

Das Nutzungskonzept wird zeigen, ob sich eine Richtplanänderung aufdrängt oder nicht.

Zu Frage 5:

Bei der Erarbeitung des Nutzungskonzepts steht die Schaffung von Rechtssicherheit sowohl für die Eigentümerschaft als auch für die Öffentlichkeit im Vordergrund. Ob überhaupt, und gegebenenfalls in welcher Form und in welchem Ausmass, auch Nutzungen wie ein Freiluftkino zugelassen werden sollen, ist dabei ebenfalls zu klären. Falls für derartige Nutzungen mit den dazu nötigen Planungsverfahren eine ausreichende neue Rechtsgrundlage geschaffen wird, handelt es sich nicht um eine Umgehung des Rekursentscheides.

Zu Frage 6:

Der Üetliberg ist ein intensiv genutzter Erholungsraum für die Bevölkerung. Gemäss §23 Abs. 1 lit. c des Planungs- und Baugesetzes (PBG, LS 700.1) kann im Richtplan Erholungsgebiet festgelegt werden für Flächen, die der Erholung der Bevölkerung dienen und bei denen dieser Zweck gegenüber anderen Nutzungen überwiegt. Im Interview mit dem Regionaljournal wurde die Bezeichnung als «Erholungsgebiet» als nur eine von verschiedenen Lösungsmöglichkeiten erwähnt.

Zu Frage 7:

Dies ist eine Frage, die mit dem Nutzungskonzept zu klären ist.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi